

Gemeinde Klein Rönna

Abwägung über die bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
Telekom Vodafone/Kabel Deutschland LLUR, Techn. Umweltschutz HVV SH Netz Landwirtschaftskammer 1&1 Versatel Handwerkskammer Tennet Stadt Bad Segeberg GPV Am Oberlauf der Trave Holsteinerwasser Zweckverband Mittelzentrum Kreis Segeberg: Tiefbau Kreisplanung Untere Denkmalschutzbehörde Gewässerschutz Grundwasser Abwasser	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme, nicht abwägungsrelevant.
Archäologisches Landesamt	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entspr. Hinweis findet sich unter „Sach- und Kulturgüter im

	keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Umweltbericht.
Kreisnaturschutzbeauftragter	Vieles spricht dafür, dass es sich wirklich nur um eine "Anpassung an den genehmigten Bestand" handelt, wie es in Absatz 1 Ihres Anschreibens vom 18.01.2019 heißt. Es sollte noch entschlüsselt werden, ob von dieser Anpassung womöglich auf angrenzende	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Umweltbericht enthält Aussagen zum Artenschutz, zu Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen.

	Schutzgebiete und empfindliche Naturbereiche erhebliche Auswirkungen ausgehen könnten (Seeufer und Seeflächen von Klüth- und Großer Segeberger See, Bruchwälder, Hangflächen), z.B. auch dadurch, dass durch den Übergang vom Zelten zu mehr Wohnwagen und Campinghäusern sich die Zahl der Gäste vermehrt oder/und die Zahl der Wintergäste vermehrt. Grundsätzlich aber erscheint ein Umstellen auf ein zeitgerechtes, also von den Urlaubern angenommenes Angebot zu naturnaher Erholung begrüßenswert und damit ist auch die entsprechende planungsrechtliche Anpassung sinnvoll. Um zu überprüfen, ob auf den beiden hellbraun markierten Flächen, die durch die F-Plan-Änderung betroffen sind, seltene Arten in der Pflanzen-, Insekten-, Vogel- und Säugetierwelt vorkommen (insbes. auf der womöglich kaum noch genutzten (?) Sportfläche), sollte durch ein geeignetes Institut eine summarische Prüfung erfolgen.	
Kreis Segeberg Vorbeugender Brandschutz	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen derzeit keine Bedenken. Es fehlen jedoch grundlegende Angaben zur Löschwasserversorgung und den Flächen für die Feuerwehr. Gemäß den Unterlagen sollen diese im nächsten Planungsschritt vorgelegt werden!	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Vor einiger Zeit hat eine Abstimmung der Betreiberin mit der Brandschutzdienststelle und dem Gemeindeführer stattgefunden. Die dort abgestimmten Maßnahmen wurden von der Betreiberin umgesetzt, so dass von einer gesicherten Löschwasserversorgung ausgegangen wird. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Kreis Segeberg Vorsorgender Bodenschutz	In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen. Im Sinne der Abschlachtung gem. Punkt 3.9 dieses Leitfadens sollte bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der <u>Schwerpunkt des Umweltberichtes auf die räumliche Alternativenprüfung gelegt und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich dargestellt werden</u>. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das geplante Sondergebiet in einem Geotop-Potentialgebiet liegt. Es wird empfohlen, in Fragen des Geotopschutzes und bei der Abwägung von Geotopschutzbelangen mit anderen Nutzungsansprüchen den Geologischen Dienst	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zum Schutzgut Boden sind Bestandteil des Umweltberichtes.
--	---	--

	im LLUR als Fachbehörde beratend hinzuzuziehen. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden. Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Stehen im Plangebiet bindige Böden an, sollten aufgrund deren Verdichtungsempfindlichkeit Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.	
Kreis Segeberg Untere Naturschutzbehörde	Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. <u>1. Landschaftsplanung</u> (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zu 1: Aussagen zur Abweichung werden ergänzt. Zu 2: Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht unter Berücksichtigung

	Planung zu berücksichtigen und bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen. <u>2. Allgemeiner Schutz von Natur u. Landschaft / Eingriffsregelung</u> (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG) Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013). <u>3. Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft</u> (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) 3.1 Naturpark Der Geltungsbereich liegt in einem Naturpark gem. § 27 BNatSchG (= Naturpark ‚Holsteinische Schweiz‘). 3.2 Landschaftsschutzgebiet Der Geltungsbereich liegt z.T. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 13 ‚Großer Segeberger See‘ (vgl. folgende Abbildung). Für den betroffenen	der Planungsebene und der Großmaßstäblichkeit abgearbeitet. Zu 3: 3.1: Der Naturpark wird in den Umweltbericht unter „Schutzgebiete“ aufgenommen 3.2: Seitens der UNB kann eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die südlich gelegene Zeltplatzfläche nicht in Aussicht gestellt werden. Da die Nutzungsänderung von Zeltplatz in Campingplatz somit nicht möglich ist, wird der Plangeltungsbereich verkleinert und die Fläche entfällt. 3.3: Knickschutzmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen können nur im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gesichert werden. 3.4: Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird im Zuge der Umweltprüfung durchgeführt.
--	---	---

Bereich gelten die Schutzbestimmungen gem. der Schutzgebietsverordnung. Diese sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten.



Abbildung: Luftbildübersicht mit Überlagerung des LSG Nr. 13 (= grüne Farbe)

Durch die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Campingplatz‘ ist nach derzeitiger Einschätzung mit Handlungen zu rechnen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Diese sind gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung verboten. Eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 der

Zu 4:

Eine Artenschutzprüfung wird im Zuge der Umweltprüfung durchgeführt.

Zu 5:

Kenntnisnahme, nicht abwägungsrelevant.

	Schutzgebietsverordnung hierfür kann nach dem derzeitigen Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden. 3.3 Knicks Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützte Knickabschnitte. Eine entsprechende Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erscheint nicht zwingend erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Durch die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Campingplatz‘ ist nach derzeitiger Einschätzung nicht zwingend mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese erscheinen auf Vorhabenebene grundsätzlich vermeidbar. <u>3.4 Netz „Natura 2000“</u> (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)	
--	---	--

Der Geltungsbereich liegt in einer Entfernung von ca. 3 km zu dem Segeberger Kalkberg und damit im unmittelbaren Umfeld eines international bedeutsamen Lebensraumes für Fledermäuse. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ‚Segeberger Kalkberghöhlen‘ (Gebiet Nr. DE-2027-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind gem. § 33 (1) BNatSchG unzulässig (hierzu gehört in diesem Fall die weitgehend ungestörte Erreichbarkeit für Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr).

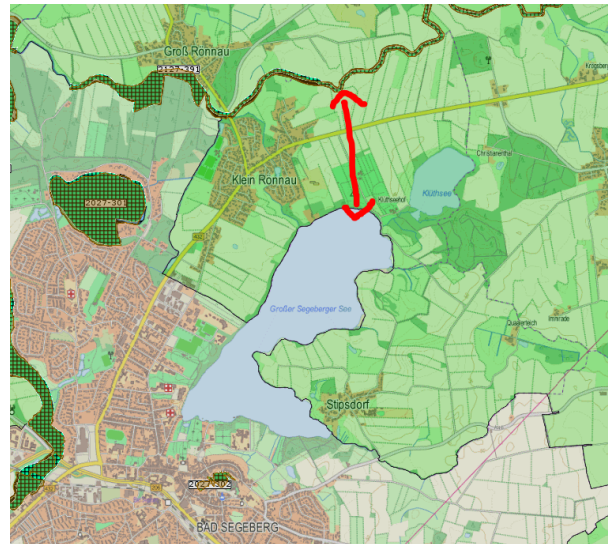


Abbildung: Funktionsbeziehungen Netz Natura 2000

	Der Geltungsbereich befindet sich in einem besonders sensiblen Bereich und kann nach bisheriger Einschätzung für die Erreichbarkeit des FFH-Gebietes eine grundsätzlich hohe Bedeutung für die Zu- und Abwanderung der o.g. Fledermäuse haben. So ist von ausgeprägten Funktionsbeziehungen zwischen Segeberger See und dem Talraum der Trave auszugehen (s.o. Abbildung). Im Rahmen der weiteren Planung sind die betroffenen Belange gem. § 34 i.V.m. § 36 BNatSchG sowie § 1 Abs. 5 Ziffer 7b BauGB zumindest auf Grundlage einer FFH-Vorprüfung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. <u>4. Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz</u> (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Im Zusammenhang mit den aus dem vorliegenden Bauleitplan resultierenden Projektwirkungen ist zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der dauerhaften Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden. Hinweise bzw. Nachweise auf Vogelarten oder sonstige Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor. Als planungsrelevant werden zumindest Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse und Amphibien zu	
--	---	--

	berücksichtigen. <u>5. Erholung in Natur und Landschaft</u> (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen. Der sog. ‚Uferschutzstreifen‘ gem. § 35 LNatSchG gegenüber dem Segeberger See mit einer Tiefe von 50 ragt nicht erkennbar in den Geltungsbereich hinein.	
--	---	--